

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. August 2012

857. Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen zur Stellungnahme.

Die Lärmsanierung der Eisenbahnen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE, SR 742.144). Zurzeit wird in der Schweiz ein Massnahmenpaket umgesetzt, mit dem die Lärmbelastung entlang der bestehenden Bahnstrecken vermindert wird. Bis 2015 sollen die Sanierung des Rollmaterials, der Bau von Lärmschutzwänden und der Schallschutz an Gebäuden nahezu abgeschlossen sein. Die Lärmsanierung beansprucht wesentlich weniger Mittel als ursprünglich vorgesehen. Gleichzeitig kann das im BGLE quantifizierte Ziel betreffend jener Anwohnerinnen und Anwohner, die vor grenzwertüberschreitendem Lärm zu schützen sind, voraussichtlich nicht ganz erreicht werden. Nachdem die eidgenössischen Räte im Rahmen der Gesamtschau FinöV (Bau und Finanzierung von Infrastrukturbauten des öffentlichen Verkehrs) auf eine Kürzung des Lärmsanierungskredits nicht eingetreten sind, hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) damit beauftragt, zusätzliche Schritte zu prüfen. Die unterbreitete Vorlage zur Änderung des BGLE umfasst die Einführung von Emissionsgrenzwerten für alle auf dem schweizerischen Schienennetz verkehrenden Güterwagen.

Mit dieser Massnahme kann etwa die Hälfte der verbleibenden, stark lärmbelasteten Anwohner nachhaltig geschützt werden. Durch die Einräumung einer Übergangsfrist bis 2020 sollen die Bahnbetreiber, die Verlader und die Wagenhalter Planungssicherheit und die Möglichkeit zur Disposition erhalten. Mit der Gesetzesänderung werden zudem neuartige Massnahmen zur Lärmsenkung an der Schiene und kleine Ergänzungen beim Bau von Lärmschutzwänden ermöglicht. Außerdem sollen durch die Gewährung von Fördermitteln Innovationen im Bereich von lärmarmen Eisenbahntechnologien unterstützt und Investitionen in besonders lärmarmes Rollmaterial gefördert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr, Sektion Grossprojekte, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen und äussern uns wie folgt:

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann der Bahnlärm – vornehmlich an der Quelle – weiter gesenkt werden. Damit werden die Prioritäten bei den Massnahmen und beim Mitteleinsatz richtig gesetzt, weil Massnahmen am Rollmaterial bzw. an der Schiene bevorzugt behandelt werden. Wir begrüssen es, dass die bisher nicht benötigten Mittel für zusätzliche Lärmschutzmassnahmen zur Verfügung gestellt werden. Mit der Änderung des Bundesgesetzes zur Lärmsanierung an den Eisenbahnen sind wir daher grundsätzlich einverstanden.

In der Vernehmlassungsvorlage ist kein Hinweis enthalten, wie mit den erwarteten Emissionsverbesserungen im Emissionsplan umgegangen werden soll. Mit dem bisherigen Prinzip des fixierten Emissionsplans für das Jahr 2015 besteht für die Lärm betroffenen die Gefahr, dass die aufgezeigten Verbesserungen der Emissionen beim Rollmaterial durch zusätzliche Fahrten bis zum definierten Emissionsplafond wieder kompensiert werden. Damit würden die Lärm betroffenen nicht im gleichen Masse wie der Lärm verursacher von der positiven Entwicklung beim Rollmaterial profitieren. Mit der Gesetzesänderung sollte daher auch aufgezeigt werden, wie mit den Verbesserungen im Emissionsplan umgegangen wird. Dabei sollten auch die trassee abhängigen Ab- und Zuschlüsse (Schienenschallabsorber, Schienenprofile, Weichen usw.) berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi